

Der Schulverein Hinter der Lieth e.V. Satzung (Stand 14.02.2013)



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Schulverein Hinter der Lieth e.V.“ und hat seinen Sitz in Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es durch den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch den unterrichtlichen Anliegen Rechnung zu tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, wie z. B. klassenübergreifende Aktivitäten innerhalb der Schule, Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte. Kindern aus sozial- und wirtschaftlich schwachen Familien soll durch Zuschüsse die Beteiligung an Schulveranstaltungen ermöglicht werden.
2. Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben beteiligten und interessierten fördern, z. B. durch kulturelle und gesellige Veranstaltungen. Die Aufwendungen hierfür dürfen jedoch im Verhältnis zu den übrigen Ausgaben des Vereins nicht überwiegen.
3. Jeder darüber hinaus gehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

1. Die zur Erreichung eines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch 1. Mitgliedsbeiträge, 2. Überschüsse aus Veranstaltungen und 3. Spenden.
2. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
3. Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage zur Ansammlung eines Zweckvermögens zugeführt. Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke

nachhaltig erfüllen zu können (z. B. zum Erwerb oder zur baulichen Verbesserung eines Schullandheimes; zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstung für die Schule).

§ 4 Eintritt und Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, werden Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. (Schüler/Eltern, Förderer). Lehrer des Schulkollegiums sind während ihrer Dienstzeit an der Schule beitragsfreigestellte Mitglieder.
2. Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch 1. Austritt aus dem Verein oder 2. Ausschluss.
2. Der Austritt ist mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines jeden Halbjahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule, können die Eltern den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als 2 Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf die Beiträge auf Antrag stunden und Ratenzahlung vereinbaren.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwider gehandelt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit endgültig.
6. Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6 Beiträge

Der Mindestmitgliedsbeitrag wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung für das kommende Jahr festgesetzt. Wird keine neue Festsetzung verabschiedet, verbleibt die Höhe wie im Vorjahr. Der Betrag ist jährlich im Voraus zu entrichten. Lehrer sind während ihrer Zugehörigkeit zum Kollegium beitragsfrei gestellt. Lehrer genießen das passive Wahlrecht, jedoch nicht das aktive Wahlrecht.

§ 7 Vorstand

1. Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus erste/m Vorsitzende/n, zweite/m Vorsitzende/n, Schriftführer/in und Rechnungsführer/in.
2. Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
3. Die Vorstandsmitglieder werden alle 2 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt, und müssen Mitglieder im Schulverein sein. Mindestens einer der Vorsitzenden muss dem Lehrerkollegium einschließlich des Schulleiters angehören. Mindestens eines der Vorstandsmitglieder muss dem Kreis der Eltern angehören.
4. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
5. Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/r ersten Vorsitzenden. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.8. eines Jahres bis zum 31.7. des Folgejahres.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar in den ersten 3 Monaten des neuen Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht mindesten 2 Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder mit aktivem Wahlrecht anwesend sind.
3. Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen: 1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes, 2. den Bericht des Rechnungsführers, 3. den Bericht des Kassenprüfers. Sie erteilt Entlastung.
4. Die Mitgliederversammlung wählt: 1. den Vorstand, 2. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.
5. Die Mitgliederversammlung behandelt Anträge der Mitglieder, die auf der Mitgliederversammlung gestellt werden. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Anträge zulassen, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
6. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

7. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Grundes, beantragt wird.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung kann nur auf schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist darüber beschlussfähig, wenn mindestens 30% der Mitglieder anwesend sind.
2. Zum Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12 Restgelder

Nach Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule, Jugend und Berufsbildung, Amt für Schule-Referat Schulfürsorge, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler des Wohnbezirkes zu gleichartigen, gemeinnützigen Zwecken zu verwenden. Es kann auch einem anderen Verein zur Verfügung gestellt werden, sofern das Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter dieses Vereins anerkannt ist.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Beschlüsse über Satzungsänderungen (außer Beschlüsse über § 11) erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder. Die entsprechenden Änderungsanträge müssen den Mitgliedern zusammen mit der fristgerechten Einladung zur Mitgliederversammlung zugestellt werden. Soweit die Satzungsänderungen den Zweck des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.
2. Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.